

## SATZUNG

über die

### ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN

**für den Rettungsdienst nach § 2 Absatz 2 SächsBRKG i. g. F.  
für Benutzer nach § 32 Absatz 5 Satz 2 SächsBRKG i. g. F.  
im Rettungszweckverband der Versorgungsbereiche  
Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Mittelsachsen)**

---

Die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes beschließt auf der Grundlage des § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über die Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG); § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO); § 53 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG); §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) – jeweils in gültiger Fassung - die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Rettungszweckverbandes der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Mittelsachsen)  
- nachfolgend RZV genannt -

**Beschluss-Nummer 268/2015**

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst nach § 2 Absatz 2 SächsBRKG i. g. F. für Benutzer nach § 32 Absatz 5 Satz 2 SächsBRKG i. g. F. im Rettungszweckverband der Versorgungsbereiche Landkreis Leipzig und Region Döbeln (Mittelsachsen)**

#### **- Benutzungsgebührensatzung -**

wie folgt:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsgebührensatzung gilt für Leistungen des Rettungsdienstes nach § 2 Absatz 2 SächsBRKG in allen mit diesen Leistungen versorgten territorialen Gebieten.

#### **§ 2 Benutzungsgebührenerhebung**

- (1) Für die Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich des Rettungszweckverbandes erhebt ausschließlich der Rettungszweckverband als Träger des Rettungsdienstes nach § 3 Nr. 3 SächsBRKG zur Vollkostendeckung der Aufwendungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Benutzungsgebührensatzung. Diese gelten einheitlich für den Geltungsbereich nach § 1 dieser Benutzungsgebührensatzung.
- (2) Der Rettungszweckverband als Träger des Rettungsdienstes bedient sich nach § 31 Absatz 1 Satz 1 SächsBRKG geeigneter Leistungserbringer (Unternehmer). Die hierfür entstehenden Aufwendungen einschließlich der Vermittlungsdienstleistungen der Integrierten Leitstelle sind Bestandteil der erhobenen Benutzungsgebühren.

### § 3

#### Benutzungsgebührenanspruch und -schuldner

- (1) Der Benutzungsgebührenanspruch entsteht mit dem Ausrücken des Rettungsmittels vom Rettungsmittelstandort oder dem Einsatzbeginn im Anschluss an einen beendeten Auftrag.
- (2) Für jeden Einsatz eines jeden Rettungsmittels (KTW, RTW, NEF) ist eine Benutzungsgebühr zu erheben. Bei gleichzeitigem Einsatz zweier Rettungsmittel, hier: Rettungstransportwagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) im sogenannten Rendezvous-System, wird jeweils die Benutzungsgebühr je Einsatzmittel (RTW und NEF) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist für jeden Leistungsnehmer und jedes Rettungsmittel zu erheben, unabhängig davon, wie viele Personen gleichzeitig versorgt oder befördert werden.
- (4) Benutzungsgebührensschuldner für Leistungen des Rettungsdienstes sind alle Benutzer, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Die Höhe der Benutzungsgebühren für den nicht gesetzlich versicherten Personenkreis (Benutzer) ermittelt sich aus den §§ 11, 12, 13 SächsKAG gleichlautend zu den Benutzungsentgelten für den Rettungsdienst nach Maßgabe des § 32 Absätze 1, 2 SächsBRKG des gesetzlich versicherten Personenkreises nach § 3 Absatz 5 dieser Satzung.
- (5) Für in einer gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Benutzer gelten die auf Grundlage des § 32 Absätze 1, 2, 3 und 5 Satz 1 SächsBRKG festgesetzten vollkostendeckenden Benutzungsentgelte auf der Grundlage der Vereinbarung über Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst zwischen RZV und Kostenträgern in jeweils gültiger Fassung.
- (6) Benutzungsgebührensschuldner – außerhalb des gesetzlich versicherten Benutzerkreises - sind auch
  1. diejenigen, welche die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch genommen haben (Leistungsnehmer). Als solche gelten neben jedem Beförderten oder Versorgten die Versicherungsgesellschaften des jeweiligen Leistungsnehmers; Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen i. R. der Verbringung von Patienten bei stationärer Behandlung und Verlegungen unter Ausschluss des § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V,
  2. der den Rettungsdienst missbräuchlich Bestellende oder derjenige, der den Rettungsdienst missbräuchlich bestellen lässt,
  3. der die Leistung beanspruchende Dritte anstelle des Bestellers, sofern dieser den Rettungsdienst in nachgewiesener berechtigter Wahrnehmung der Interessen des Dritten bestellt hat. Missbrauch liegt in diesem Falle grundsätzlich nicht vor.
  4. Personen, die einen durch den Arzt verordneten Transport verweigern und nicht dem gesetzlich versicherten Personenkreis angehören.
- (7) Für die in § 3 Absatz 6 genannten Fälle gelten für Minderjährige sowie nicht geschäftsfähige Personen deren Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen oder bestellten Betreuer als Benutzungsgebührensschuldner.

**§ 4**  
**Benutzungsgebührensatz**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der RZV Benutzungsgebühren für die

**Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges**  
**138,50 EURO,**

**Inanspruchnahme des Rettungstransportwagens**  
**288,80 EURO,**

**Inanspruchnahme des Krankentransportwagens**  
**114,40 EURO**  
**ab Besetzkilometer 151 zzgl. 3,30 EURO/km.**

**§ 5**  
**Einziehung der Gebühren und Fälligkeit**

- (1) Der RZV erhebt gegenüber dem jeweiligen Benutzungsgebührensschuldner nach § 3 dieser Satzung Benutzungsgebühren mittels Gebührenbescheid je Einsatzmittel.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig.

**§ 6**  
**Außerkraft/Inkrafttreten**

Die Gebührenänderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Grimma, 29.09.2015

Henry Graichen  
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.